

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0239/2016/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zum 01. Januar 2016 ist es auch notwendig, entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung der Gemeinde anzupassen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine vollständige Neufassung sinnvoller und dient zugleich der besseren Lesbarkeit.

Wesentlich bei der Neufassung ist, dass die feststehenden Geldbeträge durch die Einführung von Prozentsätzen abgelöst werden. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, deren Höchstbeträge meist im Abstand von zwei bis vier Jahren durch die Landesregierung moderat angepasst werden.

Die Umstellung von Geldbeträgen auf Prozentsätze bewirkt, dass bei einer Änderung der Landesverordnung diese anteilig an das Ehrenamt durchgereicht werden, ohne dass es dazu einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

Zur Satzung im Einzelnen:

§ 1 = Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 Abs. 1 (bisher § 1 Abs. 1) = Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird an die Landesverordnung (monatlich 1.178,00 Euro) angepasst.

§ 2 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2) = Die stellvertretende Bürgermeisterin/ der Stellvertretende Bürgermeister erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1.

§ 3 Abs. 1 (bisher § 2 Abs. 1): Die Angabe des Sitzungsgeldes von 25,00 Euro wird durch die Einführung eines Prozentsatzes abgelöst. Für die Teilnahme an Sitzungen wird künftig ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 76,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gezahlt. (= 25,08 Euro).

§ 3 Abs. 2 (bisher § 2 Abs. 1 Nr.2): Vertreter der Gemeinde, die an Sitzungen von Zweckverbänden, Stiftungen und anderer Einrichtungen des öffentlichen Lebens teilnehmen, erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in der Höhe von 76,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern. Die Zahlung entfällt, wenn von den genannten Einrichtungen ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

§ 3 Abs. 3 (bisher § 2 Abs. 2): Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4 (bisher § 1 Abs. 1 b): Fraktionsvorsitzende erhalten weiterhin eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro. Hier ist die Nennung eines Prozentsatzes nicht möglich, da die Landesverordnung keinen Höchstbetrag nennt.

§ 5 (bisher § 1 Abs. 3): Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Entschädigung von 20,00 € für jede von ihr bzw. ihm geleitete Sitzung. Diese Regelung wurde aus der bisherigen Satzung übernommen und nicht verändert.

§ 6: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag würde somit auf 25,00 Euro festgelegt werden.

§ 7 Abs. 1 und 2 (bisher § 3 Abs. 1 und 2): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde wird gemäß § 13 Abs. 2 der Landesverordnung auf 25,00 Euro, höchstens jedoch 40,00 Euro täglich, festgesetzt.

§ 8 (bisher § 3 Abs. 3): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz von bisher 8,00 Euro auf 9,00 Euro anzupassen. Die durch das Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Familienmitglieder wird wie bisher auch auf Antrag gesondert erstattet. In den letzten Jahren ist keine dieser Entschädigungen beantragt worden.

§ 9 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin/ des Wehrführers, der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendwartin oder des Jugendwartes werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn gelten-

den Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren angepasst.

§ 10: Eine Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten oder Reisekostenvergütungen gibt es in der derzeit geltenden Satzung nicht. Zahlungen hätten daher faktisch nicht erfolgen können. Die Neufassung behebt diesen Mangel und legt zudem fest, dass nur Fahrten außerhalb des Amtsgebietes Berücksichtigung finden.

§ 11 (bisher § 4): Inkrafttreten der Satzung

Finanzierung:

Durch die Umstellung auf die Prozentsätze selbst entstehen zunächst keine Veränderungen der Gesamtaufwendungen.

Der ehrenamtliche Bürgermeister hat bisher eine Aufwandsentschädigung von 1.094,00 € erhalten. Durch die künftige Anhebung auf 1.178,00 € ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 1.008,00 €. Die Anhebung ergibt sich dabei aus der Landesverordnung, in der der Betrag für ehrenamtliche Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern auf 1.178,00 € festgelegt wurde.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

Hagen
1. stv. Bürgermeister

Anlagen: Entwurf der Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOff) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt.

§ 3

Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse oder im Vertretungsfall deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 75,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Vertreter der Gemeinde, die an Sitzungen von Zweckverbänden, Stiftungen und anderer Einrichtungen des öffentlichen Lebens teilnehmen, erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in der Höhe von 75,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern. Die Zahlung entfällt, wenn von den genannten Einrichtungen ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

(3) Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €.

§ 5

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 eine Entschädigung von 20,00 € für jede von ihr bzw. ihm geleitete Sitzung.

§ 6

Rundungen der Auszahlungsbeträge

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

§ 8

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 9

Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

§ 10

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, die Hauptausschussvorsitzende oder den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.
- (2) Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für Sitzungen und Ortstermine, die außerhalb des Amtsgebietes stattfinden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Heidgraben vom 28.04.2003 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15.12. 2008 außer Kraft.

Heidgraben, den ■■■■ 2016
Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

Tesch

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0224/2016/HD/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	14.01.2016
Bearbeiter:	Nicole Heinemann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Bericht über die Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen oder an Dritte vermitteln. Nach § 2 Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung einer Spende bis zum Wert von 8.000,00 € auf den Bürgermeister übertragen worden.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, die über 50,00 € hinausgehen, ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2014 sind folgende Spenden eingegangen:

Spendendatum	Name des Spenders	Zweck	Betrag
31.03.2015	Dwarzlöper Musikproduktion	Beschilderung Partnerstadt Challes	167,36 €
24.11.2015	Günther Strätker	Spende für Seniorenausfahrt	500,00 €

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Von den Spenden und Zuwendungen, die im Jahr 2015 angenommen oder vermittelt wurden, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Hagen

Anlagen:

0242/2016/WD/BV

TOP Ö 12

Fraktionssprecher
Ernst-Heinrich Jürgensen

Rue de Challes 7

25436 Heidgraben
Telefon, Privat

04122-55377

E-Mail, Privat

ernst-heinrich.juergensen@web.de



Heidgraben, den 22.02.2016

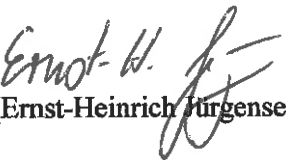
An den Finanzausschuss der Gemeinde Heidgraben

Antrag:

Die SPD Fraktion beantragt für den Bereich „Wärme aus Abwasser“ die Gasversorgung bei, den in der Anlage beigefügten Auflistung, um 15.000,-€ zu reduzieren.

Begründung:

Aus unserer Sicht sind die Haushaltsansätze zu hoch. Die Ausgaben von ca. 57.470,-€ steht ein Gasverbrauch von 73.000,-€ im Haushaltsansatz gegenüber.


(Ernst-Heinrich Jürgensen)

Wärmeversorgung aus Abwasser

	Zahlung an AZV	36.000,00 €
	Abschläge Gas	21.480,00 €
	Festgelegte Ausgaben	57.480,00 €

FT	GLZ	GRP		Haushaltsansatz
7	2000	540202	Gas Hauptverwaltung	2.000,00 €
7	13000	540202	Gas Brandschutz	5.500,00 €
7	21110	540202	Gas Grundschule	25.000,00 €
7	21130	540202	Gas Schulturnhalle	13.000,00 €
7	35200	540202	Gas Bücherei	2.500,00 €
7	43000	540202	Gas Altentagesstätte	8.000,00 €
7	46400	540202	Gas Kindergarten	17.000,00 €

Summe 73.000,00 €
Differenz 15.520,00 €

Gemeinde Heidgraben

Haushalt

Vorlage Nr.: 0220/2015/HD/HH/1

Fachteam:	Finanzen	Datum:	15.02.2016
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	03/903-720

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.03.2016	öffentlich

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016

Sachverhalt:

Den Fachausschüssen wurde zur Beratung ein unausgeglichener Haushaltsentwurf 2016 vorgelegt. Das Haushaltsdefizit im Verwaltungshaushalt beträgt nach einer Veränderung im Ansatz bei der Gewerbesteuer um 190.000 € statt 582.700 € nun 392.700 € und im Vermögenshaushalt 143.700 € mithin insgesamt 536.400 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ist im Haushalt 2016 nicht vorgesehen. Der derzeit noch verfügbare Allgemeine Rücklagenbestand beträgt 82.839,34 €. Eine wie im Beschlussvorschlag vorgeschlagene Erhöhung der Hebesätze würde Mehreinnahmen in Höhe von rund 50.000 € schaffen. In der **Anlage 1** sind die Hebesatzveränderungen seit 2005 dargestellt.

Finanzierung:

Für 2016 sind Neuverschuldungen in Höhe von 410.000 € vorgesehen. Diese dienen zur Finanzierung eines Investitionszuschusses für eine Erschließungsstraße in Höhe von 300.000 € sowie zur Finanzierung der vorzeitigen Zahlung eines Restkaufpreises für Grunderwerb in Höhe von 110.000 €.

Fördermittel durch Dritte:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) können Gemeinden, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzausgleichsleistungen nach FAG ausgleichen können, Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen der abgelaufenen Jahre erhalten. Mehrere Zuwendungsvoraussetzungen müssen allerdings erfüllt sein. Einer dieser Voraussetzungen ist die An-

hebung der Hebesätze auf Fehlbetragsniveau (Grundsteuer A = 370 %, Grundsteuer B = 390 % und Gewerbesteuer = 370 %).

Freiwillige Ausgaben, die nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhen sind grundsätzlich nicht fehlbetragsdeckungsfähig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung der Gemeinde Heidgraben sowie den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 mit folgenden Veränderungen:

1. Frei werdende Stellen werden mit einer Wiederbesetzungssperre versehen.
2. Der Hebesatz für Grundsteuer A wird von 340 % um 30 Prozentpunkte auf 370 % angehoben, der Hebesatz für Grundsteuer B wird von 340 % um 50 Prozentpunkte auf 390 % angehoben.
3. Für alle freiwilligen Leistungen gilt eine Verfügungssperre, sobald der Haushaltsansatz bis auf 30 % ausgeschöpft wurde.
4. Alle Haushaltsansätze für freiwillige Leistungen sind im laufenden Haushaltsjahr auf den Prüfstand zu stellen. Verwaltungsseitig sollen Vorschläge vorbereitet werden, die in den einzelnen Fachausschüssen beraten werden.

In Vertretung

Hagen

Anlage 1

**Veränderung der Hebesätze der Gemeinde Heidgraben
seit 2005**

Haushalts- jahr	Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Grundsteuer B (für alle anderen Grundstücke)	Gewerbesteuer
2005	270%	270%	310%
2006	280%	280%	320%
2007	280%	280%	320%
2008	280%	280%	320%
2009	290%	290%	320%
2010	290%	290%	320%
2011	310%	310%	340%
2012	310%	310%	340%
2013	310%	310%	340%
2014	330%	330%	360%
2015	340%	340%	370%